

Recht der Rehabilitation und Teilhabe

[< IV. Besonderes Leistungsrecht](#)

[> VI. Der geschickte Patient](#)

V. Reha vor Rente im sozialgerichtlichen Verfahren

Im sozialgerichtlichen Verfahren gibt es mehrere Möglichkeiten, das Vorrang-Prinzip zur Geltung zu bringen, indem die für die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen im Rentenverfahren nötige Mitwirkung des Antragstellers eingefordert und gleichzeitig dem Amtsermittlungsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Man würde den Vorrang-Grundsatz wohl überinterpretieren, wenn man jeglichen positiven Rentenbescheid an die erfolgte förmliche Prüfung der Teilhabeleistungen binden würde. Viele Rentenansträge liegen klar auf der Hand. Das Gesetz selbst sieht hier keine schematische Bindung vor. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, diese Prüfung sei zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen im Rentenverfahren erforderlich, blieben in der streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung mehrere Möglichkeiten: Die Erwerbsminderungsrente kann das Gericht entsprechend § 102 SGB VI befristen, solange die Reha-Maßnahme läuft. Dies wäre gleichsam eine materiellrechtliche Gestaltung des Vorrang-Grundsatzes in den Fällen, in denen eine ergebnisoffene Teilhabeleistung bereits begonnen wurde. Das Gericht kann die Beteiligten auffordern, die Prüfung nachzuholen. Denkbar wäre auch, das Verfahren nach § 114 II SGG auszusetzen, bis über Bedarf und Chancen von Teilhabeleistungen entschieden ist. Man muss hier die nötige Sachaufklärung abwägen gegenüber der Gefahr einer allzu großen Verzögerung der Entscheidung. Die Aussetzung des Verfahrens erscheint mir von daher weniger hilfreich, weil sie einen Anreiz für den Leistungsträger enthalten könnte, die Entscheidung auf die lange Bank zu schieben [Welti 2003; siehe die Hinweise von P. Kummer lt. Diskussionsforum SGB IX und Gutachten, SGB IX-Info Nr. 16 und Gutachten-Info Nr. 8].

[< IV. Besonderes Leistungsrecht](#)

[> VI. Der geschickte Patient](#)